

Anwendungen

Das Kenntnisgabeverfahren kann nur angewandt werden, wenn

- ... das Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB (rechtsverbindlich nach 29.06.1961) liegt
- ... das Bauvorhaben außerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre liegt
- ... die Erschließung des Grundstücks gesichert ist
- ... und keine Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind.

Die folgenden Bauvorhaben können im Kenntnisgabeverfahren beantragt werden:

- Wohngebäude
- sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 1-3, ausgenommen Gaststätten
- sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind
- Nebengebäude und Nebenanlagen zu den oben genannten Bauvorhaben (z. B. Garagen)

Ausgenommen sind Sonderbauten sowie Vorhaben, die bereits nach § 50 LBO verfahrensfrei sind.

Das Bauvorhaben darf den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen sind im Kenntnisgabeverfahren nicht möglich.

Der vom Bauherrn beauftragte Entwurfsverfasser (z. B. Architekt) ist dafür verantwortlich, dass sein Entwurf den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.



Kenntnisgabeverfahren

nach § 51 LBO
Baden-Württemberg

Stadt Herrenberg

Servicebüro Bauen
Zimmer 409
Marktplatz 1
71083 Herrenberg

Frau Schickel
Telefon: 07032/924-271

Frau Wagner
Telefon: 07032/924-310

Mail: servicebuerobauen@herrenberg.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr 14.00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Fachberatung nach Terminvereinbarung



Kurzbeschreibung

Im Kenntnissgabeverfahren findet keine baurechtliche Prüfung Ihres Bauvorhabens statt. Die Baurechtsbehörde stellt fest, ob die gemäß § 1 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) erforderlichen Unterlagen nach Art und Anzahl vollständig eingegangen sind. Eine inhaltliche Prüfung des Bauvorhabens ist seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen. Sie erhalten lediglich eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Unterlagen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Bauvorhabens liegt allein beim Bauherrn und den von ihm beauftragten Personen.

Sollten z. B. im Zuge der Ausführungen Ihres Bauvorhabens oder auch nach Fertigstellung desselben baurechtliche Verstöße festgestellt werden, kann die Baurechtsbehörde die Bauarbeiten einstellen und gegebenenfalls bereits Gebautes wieder abbrechen lassen. Bauvorhaben, welche im Kenntnissgabeverfahren durchgeführt werden, aber bereits bei ihrer Errichtung gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen, erlangen keinen Bestandschutz.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.service-bw.de

> Stichwort „Kenntnissgabeverfahren“

Gebühren

- Kenntnissgabe: 1 ‰ der Baukosten (mind. 65 €)
- Baulasterklärung: mind. 130 €

Details sowie die Gebühren für weitere Leistungen können Sie der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren“ (Verwaltungsgebührensatzung), zum Download unter www.herrenberg.de, entnehmen.

Erforderliche Unterlagen

Unterlagen im Kenntnissgabeverfahren

Bei Neubau:

- Formular „Kenntnissgabeverfahren“, vollständig ausgefüllt
- Lageplan: schriftlicher Teil und zeichnerischer Teil, im Maßstab 1:500, auf Basis des aktuellen Liegenschaftskatasters erstellt (zu erhalten beim Landratsamt Böblingen - Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Tel. 07031/663-5050)
- evtl. Abstandsflächenplan
- Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), durch einen Planverfasser nach § 43 LBO (z. B. Architekt) erstellt
- Formular „Baubeschreibung“
- evtl. Formular „Technische Angaben zu Feuerungsanlagen“
- evtl. Formular „Angaben zu gewerblichen Anlagen“
- evtl. Freiflächengestaltungsplan

Bei Abbruch:

- Formular „Abbruch baulicher Anlagen“, vollständig ausgefüllt
- Lageplan: schriftlicher Teil und zeichnerischer Teil, im Maßstab 1:500, durch einen Geometer erstellt, auf Basis des aktuellen Liegenschaftskatasters (zu erhalten beim Landratsamt Böblingen - Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Tel. 07031/663-5000)

Vor Baubeginn außerdem erforderlich

- Entwässerungsantrag mit Plänen zur Darstellung der Grundstücksentwässerung (Lageplan, Grundrisse, Schnitte)
- Bautechnische Nachweise, soweit erforderlich
- Bauleiterbenennung und -erklärung
- Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik

Fachkundige Beratung zu diesem Verfahren erhalten Sie im Servicebüro Bauen. Es bietet Planauskünfte, Beratungen zu Bauvorhaben, Bauvoranfragen und Baugesuchen - Anfragen werden hier gebündelt und koordiniert. Hierfür steht Ihnen ein kompetentes Team aus den Bereichen Verwaltung und Baurecht zur Verfügung, das Ihnen bei Ihren Fragen und Anliegen gerne weiterhilft.

Bitte beachten Sie unser blaues Falblatt mit allen Informationen dazu.

